



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 09/2003

Datum: 15.07.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
32	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“	51
33	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG-	51
34	Bezirksregierung Münster	Nachmeldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie - Anhörungsverfahren -	52
35	Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	53
36	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	53
37	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland gemäß § 16 der Sparkassenverordnung	53

32/03 – Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Stever“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 15.03.03 die Änderung des § 3 der Verbandssatzung beschlossen. Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainagen und Anlagen zu ent- und bewässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.

4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kosten-erstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasser-verbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 27.06.03

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Mollenhauer

33/03 – Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG-

1. Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes „Ascheberger Straße“ in Lüdinghausen die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Westruher Bach.

2. Die Stadt Dülmen beantragt die Umlegung und Teilverrohrung des Gewässers Nr. 39 im Baugebiet „Schlüters Heide Teil III“ in Dülmen-Rorup.

Für beide Vorhaben ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- erforderlich. Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit wurde für beide Maßnahmen ein Vorprüfungsverfahren (Screening) durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass es für die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Kreis Coesfeld, 27.06.03
Der Landrat
Im Auftrag
Mollenhauer

34/03 – Bezirksregierung Münster

Nachmeldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie -Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster gibt folgendes bekannt:

Bekanntmachung -Anhörungsverfahren-

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 einstimmig die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002, BGBl. 1 S. 1193) der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - über die Bundesrepublik Deutschland - im Rahmen einer Nachmeldung zur Tranche 2 - weitere Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) zu melden. Die Ausweisung eines solchen Gebietes kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. §§ 34 - 36 BNatSchG).

Aus der folgenden Übersicht ist ersichtlich, von welchen der zur Meldung vorgeschlagenen Gebiete der Kreis Coesfeld berührt ist:

Nat. 2000 Nr.:	Name:	Lage:	Gesamtgröße in ha (Kreise COE, BOR u. ST):
DE-3809-302	Vechte (Darfelder Vechte ab Brücke Kortebrey bis Kreisgrenze und Burloer Bach an der Kreisgrenze)	Rosendahl-Darfeld	139
DE-3910-301	Steinfurter Aa (ab Brücke Besslings/Thumanns Mühle bis Kreisgrenze)	Billerbeck	31

Die Unterlagen für die zur Nachmeldung vorgesehenen Gebiete (Gebietsbeschreibung, Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1 : 50.000 und 1 : 5.000 sowie Standarddatenbögen und Kurzbeschreibungen), aus denen sich Art, Umfang und die Gründe der Meldung ergeben, **liegen einen Monat lang**

**in der Zeit vom 22.07.2003 bis 22.08.2003
im Kreishaus des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld, Raum 227
während der Dienststunden
Mo. – Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr
und Mo. – Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr**

zur Einsichtnahme aus.

Eigentümer und sonstige Berechtigte, deren Belange durch die beabsichtigte Gebietsmeldung berührt werden, können Anregungen und Bedenken bis spätestens zum Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **22.08.2003**

beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld oder

bei der Bezirksregierung Münster (Höhere Landschaftsbehörde), Windthorststr. 66, 48143 Münster,

schriftlich oder zur Niederschrift vortragen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Stellungnahme muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu der beabsichtigten Gebietsnachmeldung Anregungen und Bedenken erhoben werden, wird die Bezirksregierung Münster als Anhörungsbehörde diese überprüfen und in die naturschutzfachliche Abwägung einstellen. Über das Ergebnis der naturschutzfachlichen Abwägung wird das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder die Bezirksregierung Münster

am 10.09.2003, 14.00 Uhr im Restaurant A. Kock, Sendplatz5, 48620 Metelen

informieren.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Münster
als höhere Landschaftsbehörde
Az. 51.1.1.20/FFH
Münster, den 14.07.2003

35/03 - Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern**

Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG

Wechsel von **Aufsichtsratsmitgliedern:**

Ausgeschieden ist:

Wolfgang Tietze
Bakenfelder Weg 22
59387 Ascheberg

Bestellt wurde:

Dietmar Bergmann
Lohkamp 20
59394 Nordkirchen

48653 Coesfeld, 27. Juni 2003
Die Geschäftsführung

36/03 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebote von Sparkassenbüchern und Sparkassen-Zertifikaten der Sparkasse Coesfeld****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 319000212 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25. September 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 25. Juni 2003

SPARKASSE COESFELD

- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 418005583 erklären wir, die

Sparkasse Coesfeld

-Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 26. Juni 2003

Sparkasse Coesfeld

-Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305030926 erklären wir, die

Sparkasse Coesfeld

-Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 30. Juni 2003

Sparkasse Coesfeld

-Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen -

Der Vorstand
gez. Krumme

37/03 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland gemäß § 16 der Sparkassenverordnung**

Die Kraftloserklärung der Sparurkunden Nr. 300615960, 300818226 und 400022018 der Sparkasse Westmünsterland wird beantragt.

Die Inhaber der Sparurkunden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunden innerhalb von 3 Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung geltend zu machen, da die Sparurkunden andernfalls für kraftlos erklärt werden.

46325 Borken, den 02. Juli 2003

Sparkasse Westmünsterland
Der Vorstand

--	--